

- 559 -

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 49

Freitag, 29. November

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Landkreis Aurich, Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland 560

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Stadt Norden - Bebauungsplan Nr. 128; Gebiet: „Tunnelstraße“ -2. Entwurf mit örtlichen Bauvorschriften und 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden im Parallelverfahren 561

Satzung der Stadt Norderney über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungssatzung) 563

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zu den Bebauungsplänen: Bebauungsplan Nr. 4 A „Innenstadt Nord-Ost, Teil A“, Neuaufstellung, Bebauungsplan Nr. 4 B „Innenstadt Nord-Ost, Teil B“, Neuaufstellung, Bebauungsplan Nr. 4 C „Innenstadt Nord-Ost, Teil C“, Neuaufstellung, Bebauungsplan Nr. 5 „Süd- / Südhoffstraße“, 1. Änderung, Bebauungsplan Nr. 25 A „Nordhelm West“, 1. Änderung, Bebauungsplan Nr. 25 B „Nordhelm Mitte“, 1. Änderung, Bebauungsplan Nr. 25 C „Nordhelm Ost“, 2. Änderung, Bebauungsplan Nr. 26 „Südliche Hafenstraße“, 3. Änderung, Bebauungsplan Nr. 28 „Am Weststrand“, 4. Änderung, Bebauungsplan Nr. 28 „Am Weststrand“, 5. Änderung, Bebauungsplan Nr. 30 „Am Kap“, 6. Änderung, Bebauungsplan Nr. 30 „Am Kap“, 7. Änderung, Bebauungsplan Nr. 34 A „Marienstraße“, Neuaufstellung, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 60 VE „Gartenstadt“, Neuaufstellung, Bebauungsplan Nr. 61 „An der Mühle“, Neuaufstellung 565

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0319 der Gemeinde Ihlow 574

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1010 der Gemeinde Ihlow 575

Bekanntmachung der Gemeinde Ihlow Bebauungsplan Nr. 0711 „Zum Sandstich“ OT Oster-sander 576

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags für die Inselgemeinde Juist (Gästebeitrags-satzung) vom 14. November 2019 577

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags für die Inselgemeinde Juist (Gä-ste-beitragsatzung) vom 14. November 2019 582

2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist vom 13. Dezember 2017 (Tourismusbeitragssatzung) vom 14. November 2019..... 583

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinschaft Juist (Tourismusbeitragssatzung)	585
Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Südbrookmerland	588

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Norden-Ost	596
--	-----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Landkreis Aurich, Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland

Der Landkreis Aurich, Abt. 66.1, Planung und Bau, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland, hat die Plangenehmigung für den Ausbau der ÖPNV-Haltestelle Kastanienweg (Nord- und Südseite) in der Gemarkung Moordorf, Flur: 2, Flurstücke 1 und 3, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 25.11.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat

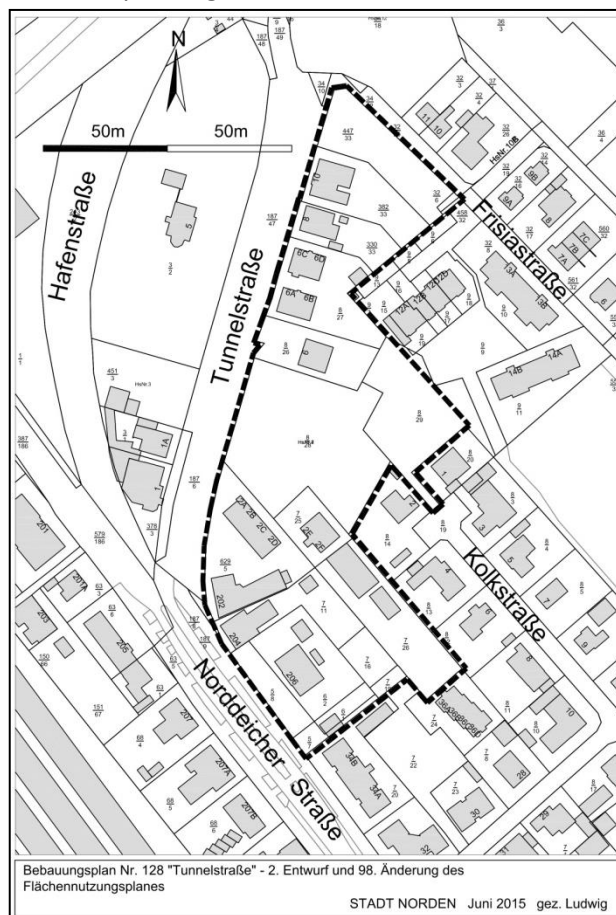
B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Stadt Norden - Bebauungsplan Nr. 128; Gebiet: „Tunnelstraße“ -2. Entwurf mit örtlichen Bauvorschriften und 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden im Parallelverfahren

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 128; Gebiet: „Tunnelstraße“ – 2. Entwurf, mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO, als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Für die vom Rat der Stadt Norden am 26.06.2019 festgestellte 98. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde beantragt. Der Landkreis Aurich hat die Änderung mit Verfügung vom 15.11.2019 genehmigt [Az: IV/60.1-2019/195/Ca]. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet für die o. a. Bauleitplanungen ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich:



Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.49 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 29.11.2019 treten die o. a. Bauleitpläne in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 128 – 2. Entwurf und seine Begründung, die 98. Flächennutzungsplanänderung und ihre Begründung sowie die zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht – der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden,

während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag) von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Donnerstag von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die für die örtlichen Bauvorschriften „Dacheindeckung“ und „Außenwände“ angewandten DIN-Normen DIN EN1304:2013 „Dach- und Formziegel–Begriffe und Produktspezifikationen“, „DIN EN 490:2011 „Dach- und Formsteine aus Beton für Dächer und Wandbekleidungen – Produktanforderungen“, DIN EN771-1:2011 + A1:2015 „Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel“ und DIN 105-100:2012-01 „Mauerziegel – Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften“, die für die Festsetzung „Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm“ verwendeten DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 „Schalltechnische Anforderungen an die Außenbauteile“ sowie das verwendete RAL-Farbregister können ebenfalls beim Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind

Norden, 25.11.2019

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

Satzung der Stadt Norderney über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungssatzung)

Präambel

Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Preisen und damit zur Abwendung der Gefahr eines Wohnraummangels auf der Insel Norderney hat der Rat der Stadt Norderney am 28.10.2019 aufgrund des § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (NZwEWG) i.d.F. vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. 2019 S.72) sowie der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Genehmigungsvorbehalt der Zweckentfremdung von Wohnraum

- (1) Die Zweckentfremdung von Wohnraum, also die Zuführung von Wohnraum zu anderen Zwecken als dem Wohnen bedarf einer Genehmigung der Stadt Norderney.
- (2) Als Zweckentfremdung gilt es, wenn der Wohnraum
 1. zu mehr als 50 Prozent der Wohnfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
 2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist,
 3. mehr als insgesamt acht Wochen im Kalenderjahr tage- oder wochenweise entgeltlich als Ferienwohnung vermietet oder sonst entgeltlich für eine Fremdenbeherbergung verwendet wird,
 4. länger als sechs Monate ununterbrochen leer steht oder
 5. beseitigt wird.

Ein Fall der Zweckentfremdung nach Absatz 2 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn und soweit der Wohnraum bereits vor dem 01.01.2019 rechtmäßig zur Fremdenbeherbergung genutzt worden ist. Liegt einem Sachverhalt nach Nr. 1. bis 5. ein Rechtsgeschäft zugrunde, so gilt es nur als Zweckentfremdung, wenn das Rechtsgeschäft nach Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossen worden ist.

§ 2 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung von Wohnraum überwiegen.
- (2) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Erhaltung von Wohnraum durch Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen wird. Die Ausgleichsmaßnahme kann darin bestehen, dass neu geschaffener Ersatzwohnraum zu angemessenen Bedingungen bereitgestellt oder eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung geleistet wird. Angemessene Bedingungen liegen vor, wenn der Ersatzwohnraum nach seiner Beschaffenheit und der dafür zu entrichtenden Miete geeignet ist, um die Zweckentfremdung des Wohnraums auszugleichen.
- (3) Die Genehmigung kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Genehmigung wirkt auch für und gegen Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger oder für und gegen Personen, auf die der Besitz übertragen wird.
- (5) Einer Genehmigung bedarf es nicht für die Nutzung von Wohnraum, der der Unterbringung von Personen dient, die der Gemeinde zugewiesen worden sind.

§ 3 Wiederherstellung des Wohnzwecks

- (1) Ist Wohnraum ohne Genehmigung zweckentfremdet worden, so kann die Gemeinde anordnen, dass die Zweckentfremdung beendet und der Wohnraum wiederhergestellt und Wohnzwecken zugeführt wird.

- (2) Anordnungen nach Absatz 1 wirken für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.
- (3) Die Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Absatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Auskunftspflicht, Datenerhebung, Betretrecht

- (1) Die dinglich Verfügungsberechtigten, Besitzerinnen und Besitzer, Verwalterinnen und Verwalter sowie Vermittlerinnen und Vermittler des betreffenden Wohnraums haben der Gemeinde unentgeltlich die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Satzungen zu überwachen. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte und Beauftragte der in Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen sowie für Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes. Verwalterinnen und Verwalter, Vermittlerinnen und Vermittler, Beschäftigte und Beauftragte sowie Diensteanbieter im Sinne des Satzes 2 sollen nur dann herangezogen werden, wenn im Einzelfall eine Erhebung der Daten bei den übrigen in Satz 1 genannten Personen nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.
- (2) Im Einzelfall dürfen Daten ohne Kenntnis der Auskunftspflichtigen bei anderen Behörden erhoben werden, soweit die in Absatz 1 genannten Personen ihrer Auskunftspflicht nach Absatz 1 beharrlich nicht nachkommen oder die betroffenen Personen eingewilligt haben und diese Behörden aufgrund einer Rechtsvorschrift zur Übermittlung der Daten befugt sind. Die Gemeinde darf andere Behörden um die Übermittlung personenbezogener Daten ersuchen und die ihr daraufhin übermittelten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Satzungen erforderlich ist.
- (3) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Wohnraum zweckentfremdet wird, so haben die dinglich Verfügungsberechtigten sowie die Vermieterinnen und Vermieter es den von der Gemeinde beauftragten Personen zu ermöglichen, Grundstücke und Wohnräume zu betreten. Das Betreten darf nur an Werktagen von 7.30 bis 19.00 Uhr erfolgen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird eingeschränkt.

§ 5 Werbeverbot

- (1) Es ist verboten,
 - 1. für Wohnraum im Anwendungsbereich dieser Satzung die Nutzung zu den in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 genannten Zwecken anzubieten oder dafür zu werben, sofern für diese Nutzung nicht die erforderliche Genehmigung vorliegt,
 - 2. Angebote oder Werbung im Sinne der Nr. 1 zu verbreiten oder deren Verbreitung zu ermöglichen.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes nach Absatz 1 verbotene Angebote und Werbung von den von ihnen betriebenen Internetseiten unverzüglich zu entfernen haben. Anordnungen nach Satz 1 wirken für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger. Die Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. Wohnraum entgegen der Regelung dieser Satzung anderen als Wohnzwecken (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5) zuführt, ohne dass dafür eine Genehmigung vorliegt,
 - 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 2 Abs. 3 zuwiderhandelt,
 - 3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,

4. entgegen § 4 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,
 5. einem Verbot nach § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
 6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 7 – Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Norderney.
- (2) Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.
- (3) Die Satzung tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach Ihrem Inkrafttreten Außerkraft. Sie kann im Falle, dass die Voraussetzungen für ihren Erlass weiter fortbestehen erneut erlassen werden.

Norderney, den 21.11.2019

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

**Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney:
Ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zu den Bebauungsplänen:
Bebauungsplan Nr. 4 A „Innenstadt Nord-Ost, Teil A“, Neuaufstellung
Bebauungsplan Nr. 4 B „Innenstadt Nord-Ost, Teil B“, Neuaufstellung
Bebauungsplan Nr. 4 C „Innenstadt Nord-Ost, Teil C“, Neuaufstellung
Bebauungsplan Nr. 5 „Süd- / Südhoffstraße“, 1. Änderung
Bebauungsplan Nr. 25 A „Nordhelm West“, 1. Änderung
Bebauungsplan Nr. 25 B „Nordhelm Mitte“, 1. Änderung
Bebauungsplan Nr. 25 C „Nordhelm Ost“, 2. Änderung
Bebauungsplan Nr. 26 „Südliche Hafenstraße“, 3. Änderung
Bebauungsplan Nr. 28 „Am Weststrand“, 4. Änderung
Bebauungsplan Nr. 28 „Am Weststrand“, 5. Änderung
Bebauungsplan Nr. 30 „Am Kap“, 6. Änderung
Bebauungsplan Nr. 30 „Am Kap“, 7. Änderung
Bebauungsplan Nr. 34 A „Marienstraße“, Neuaufstellung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 60 VE „Gartenstadt“, Neuaufstellung
Bebauungsplan Nr. 61 „An der Mühle“, Neuaufstellung**

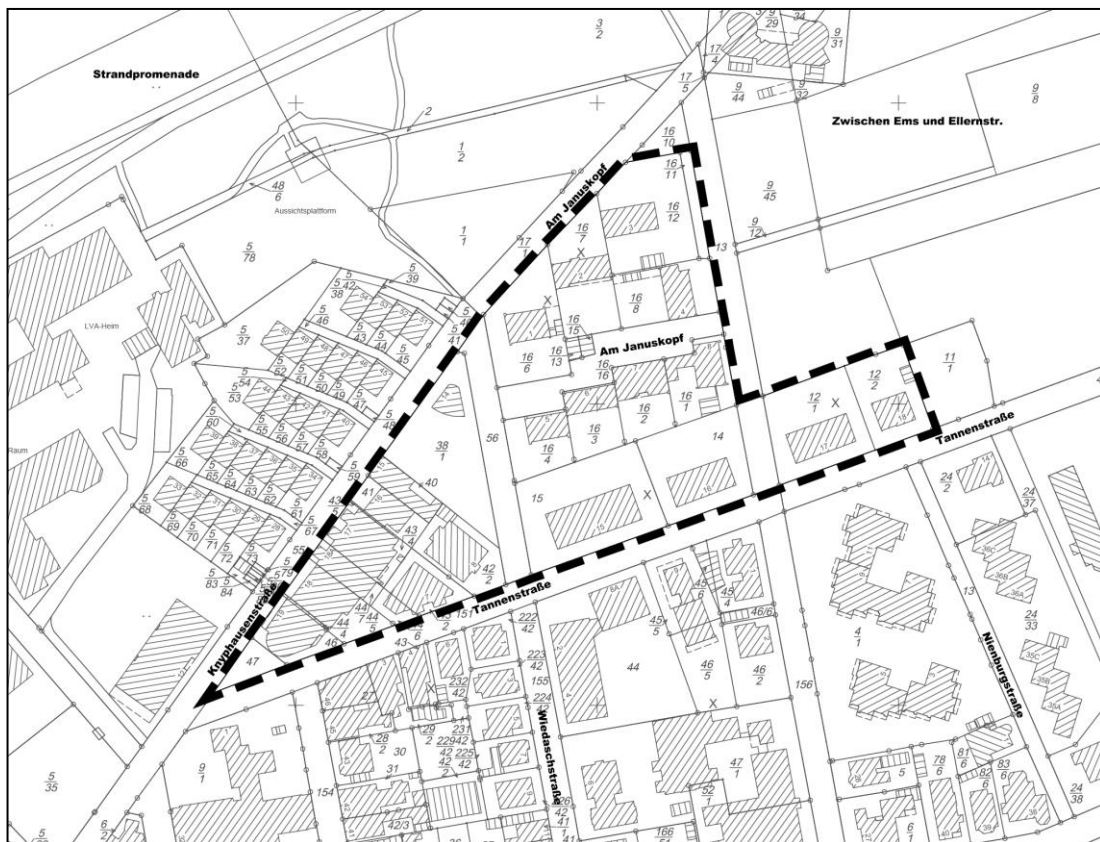
Der Rat der Stadt Norderney hat am 28.10.2019 in öffentlicher Sitzung im Rahmen von ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB die Bauvorschriften der o.g. Bebauungspläne als Satzung beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat der Stadt Norderney die Durchführung von ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB zur rückwirkenden Herstellung der Wirksamkeit dieser örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Die Satzungen im Rahmen der ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zu den o.g. Bebauungsplänen treten mit dieser Bekanntmachung jeweils rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen Bebauungsplanes in Kraft. Die Satzungen können einschließlich der Begründungen bei der Stadt Norderney (FB III – Bauen und Umwelt), Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzungen einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen.

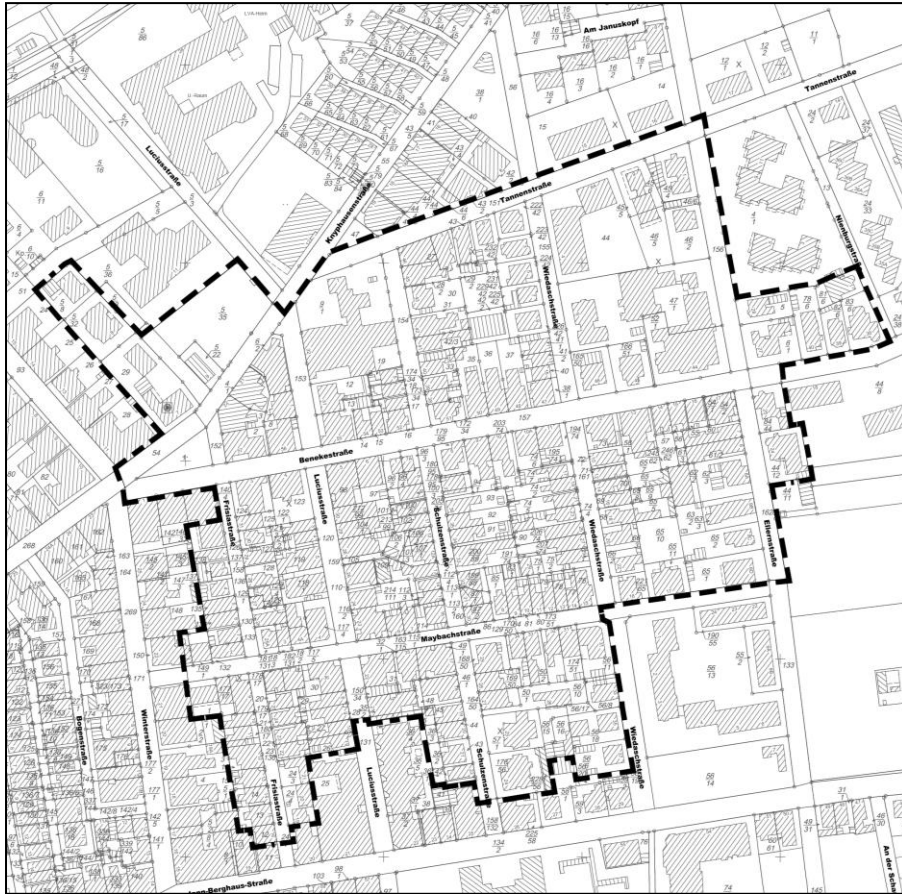
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

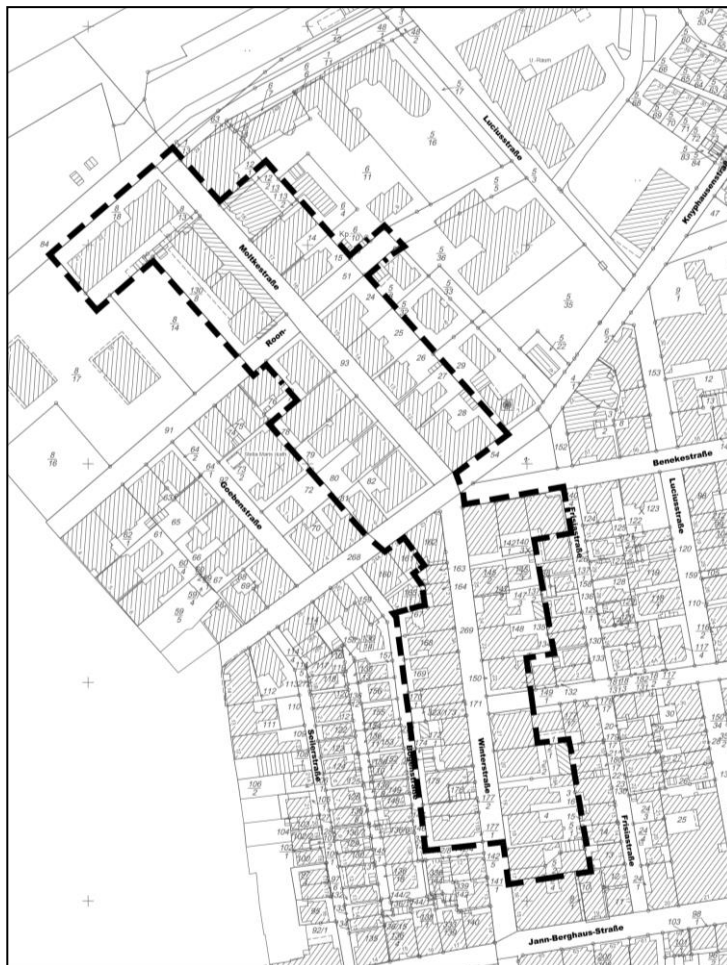
Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne, für die die ergänzenden Verfahren durchgeführt wurden, sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich:



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 4 A „Innenstadt Nord Ost - Teil A“, Neuaufstellung



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 4 B „Innenstadt Nord Ost – Teil B“, Neuaufstellung



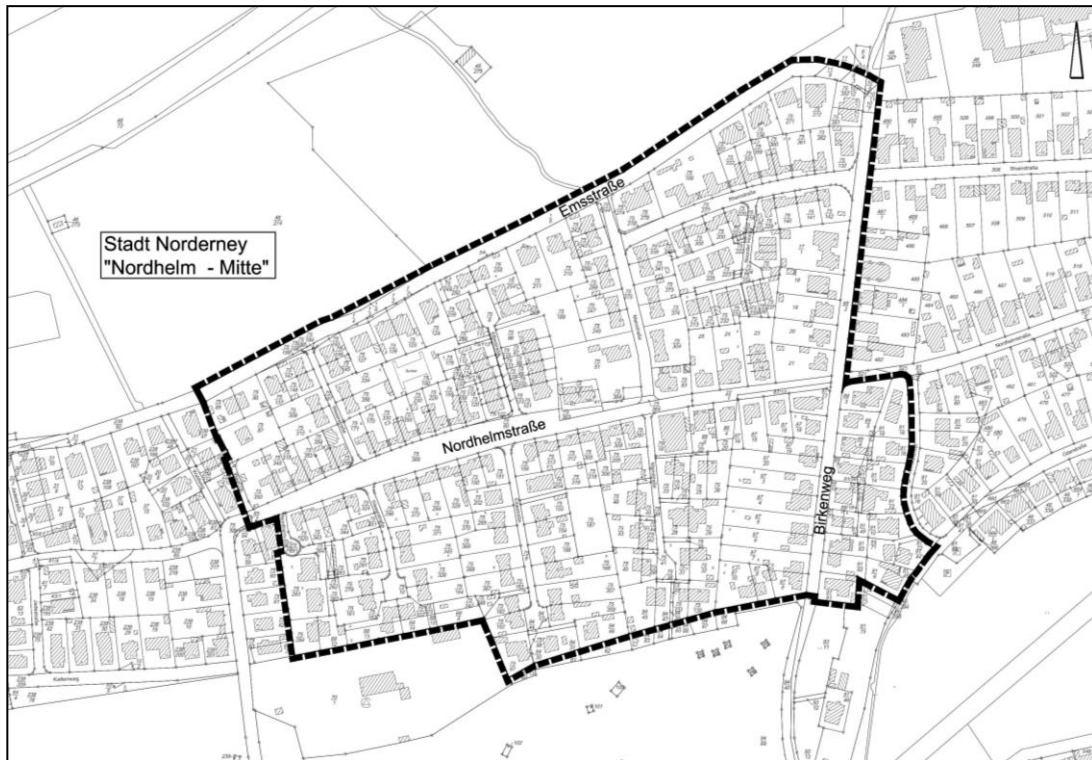
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 4 C „Innenstadt Nord Ost - Teil C“, Neuaufstellung



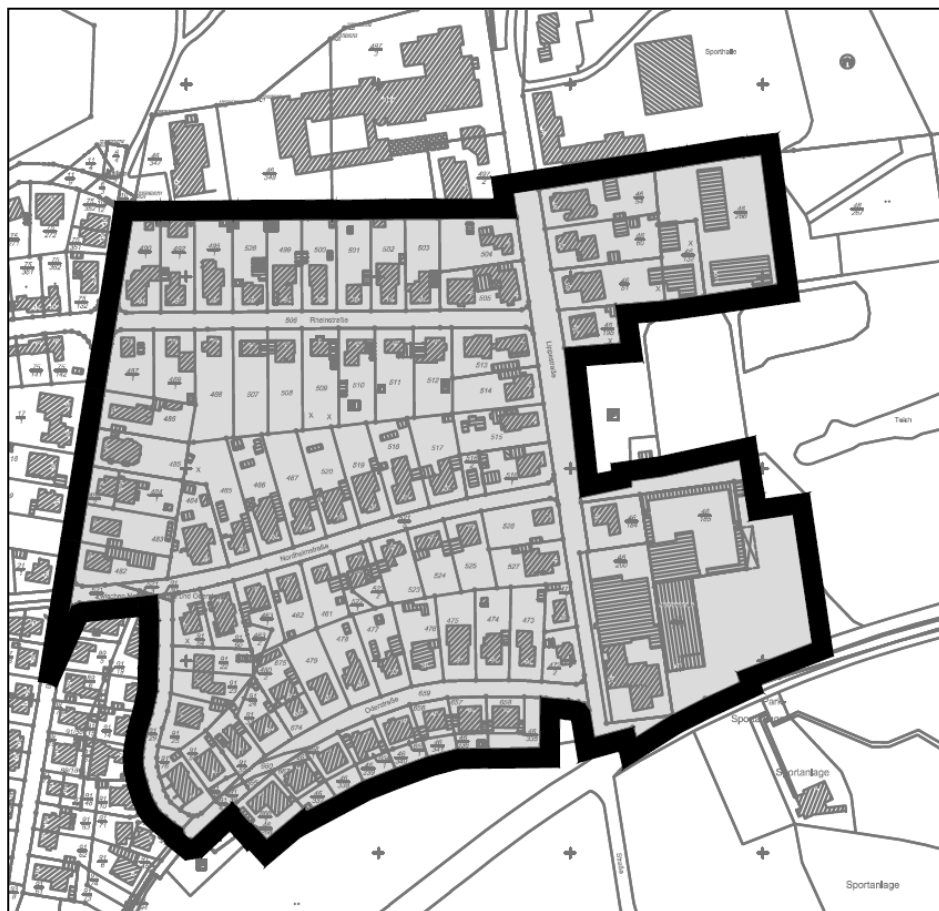
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 5 „Süd- / Südhoffstraße“, 1. Änderung



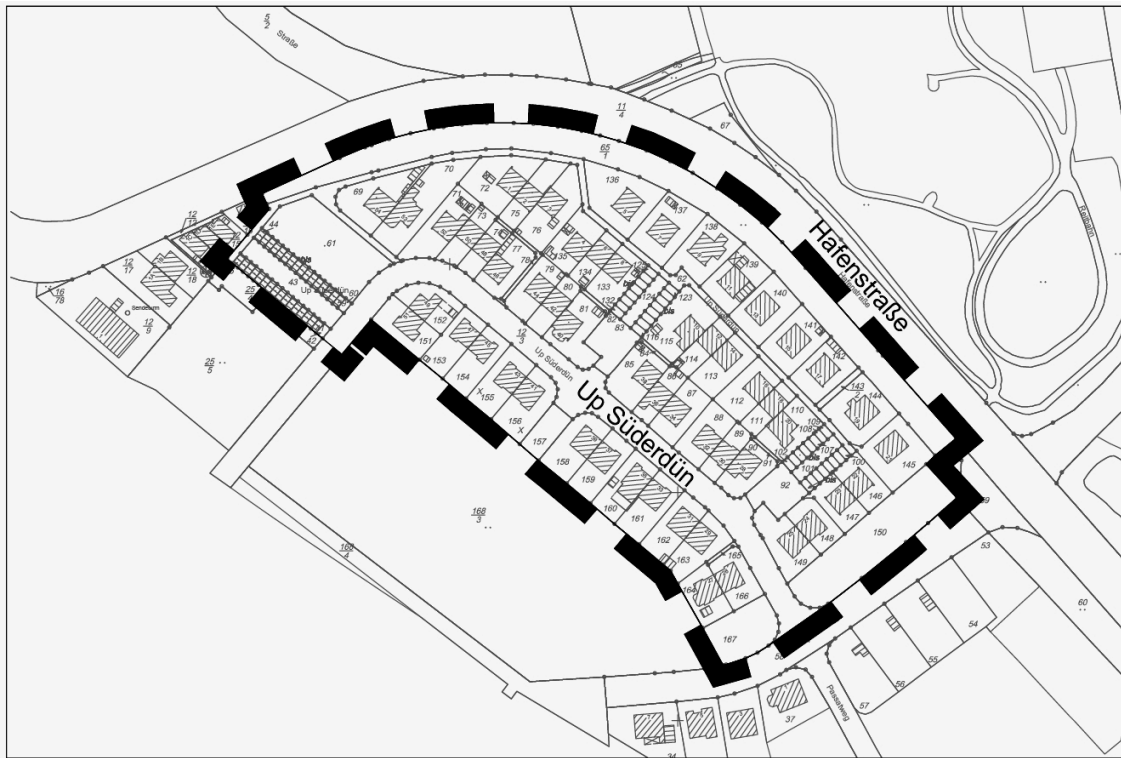
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 25 A „Nordhelm-West“, 1. Änderung



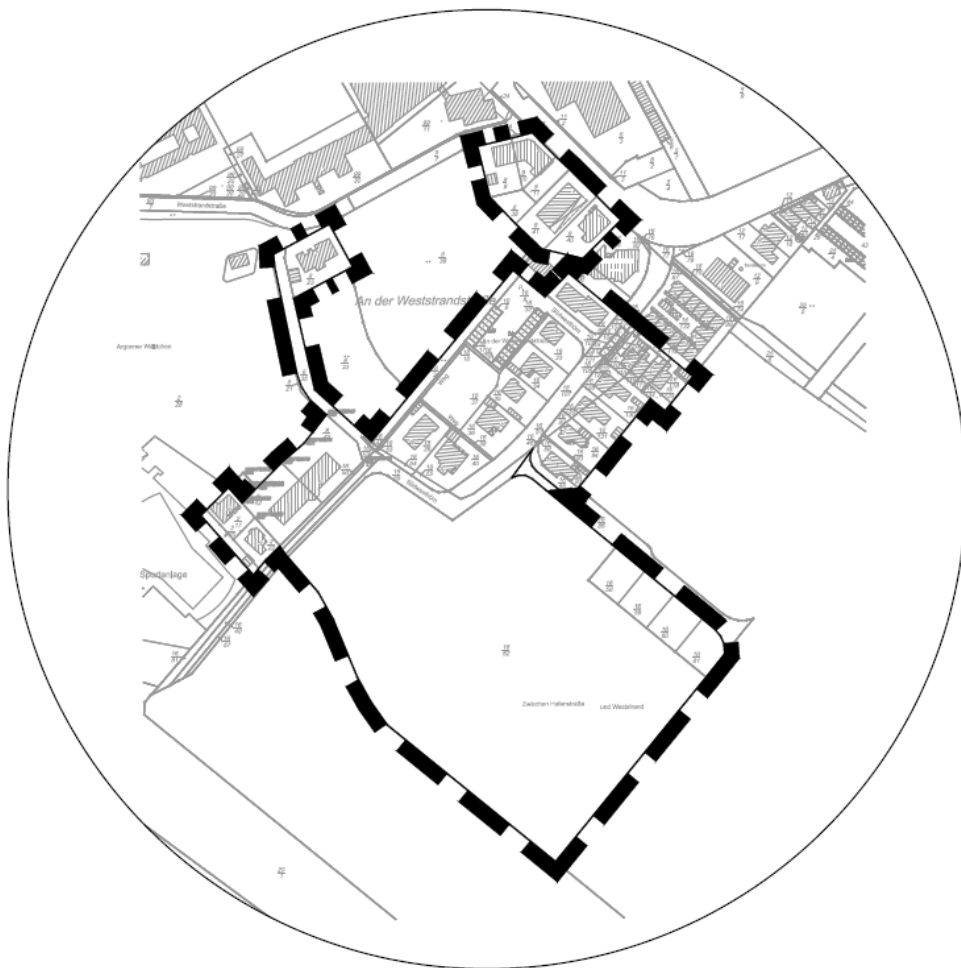
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 25 B „Nordhelm-Mitte“, 1. Änderung



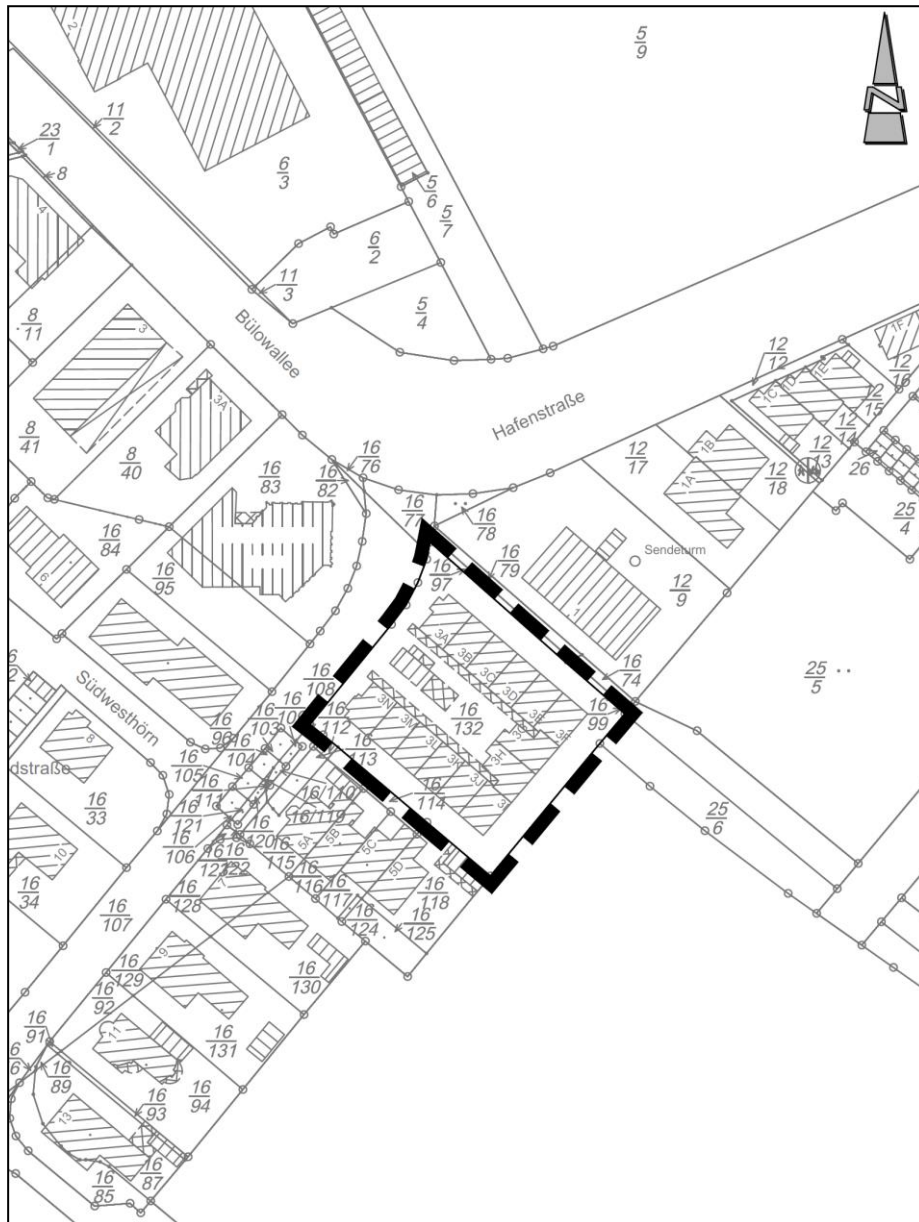
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 25 C „Nordhelm-Ost“, 2. Änderung



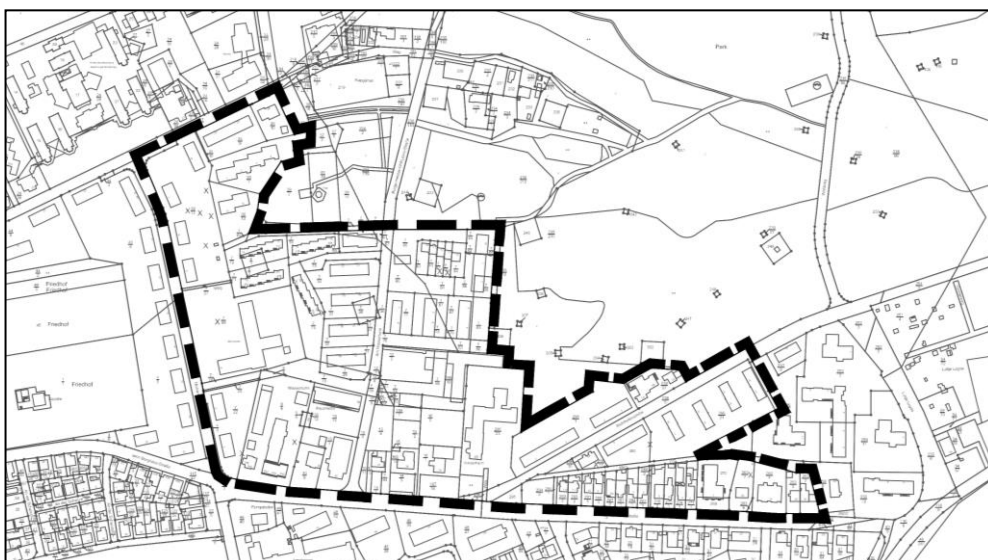
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 26 „Südliche Hafenstraße“, 3. Änderung



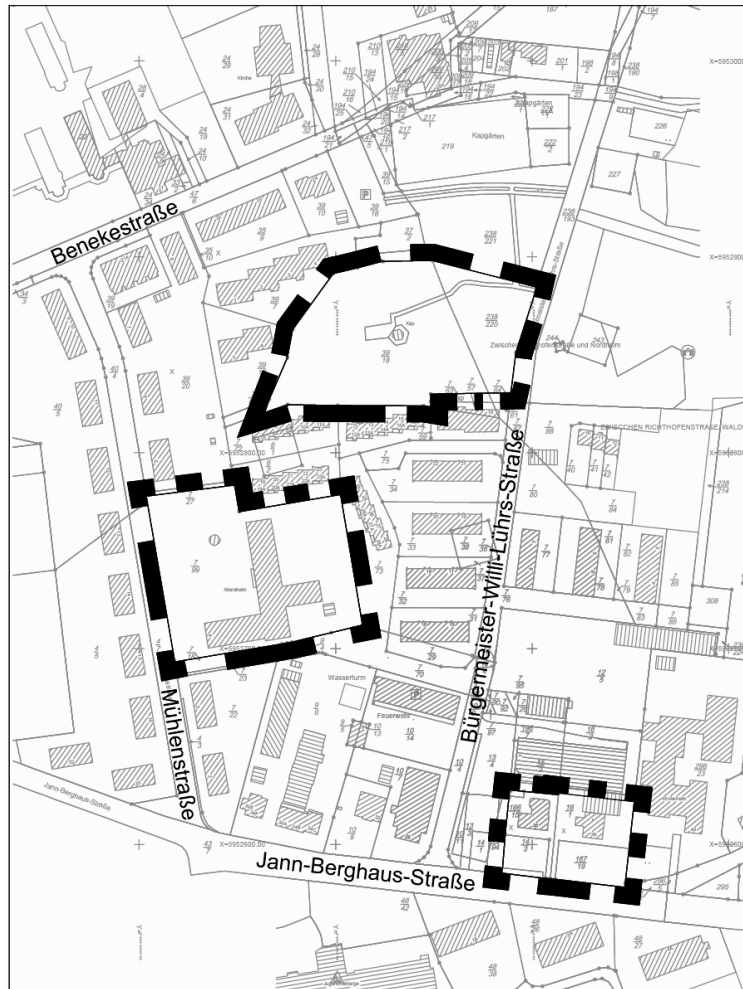
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 28 „Am Weststrand“, 4. Änderung



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 28 „Am Weststrand“, 5. Änderung



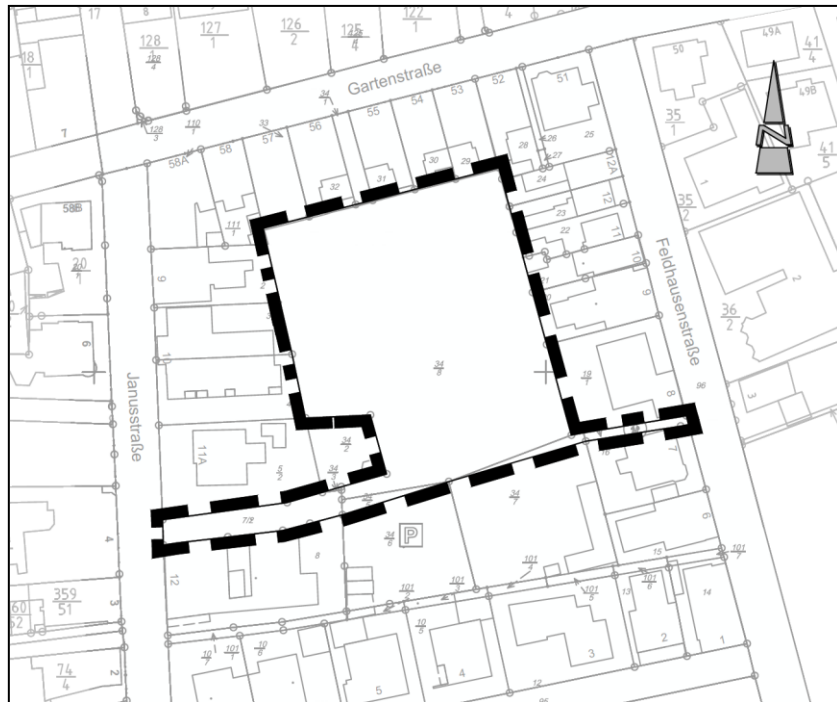
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 30 „Am Kap“, 6. Änderung



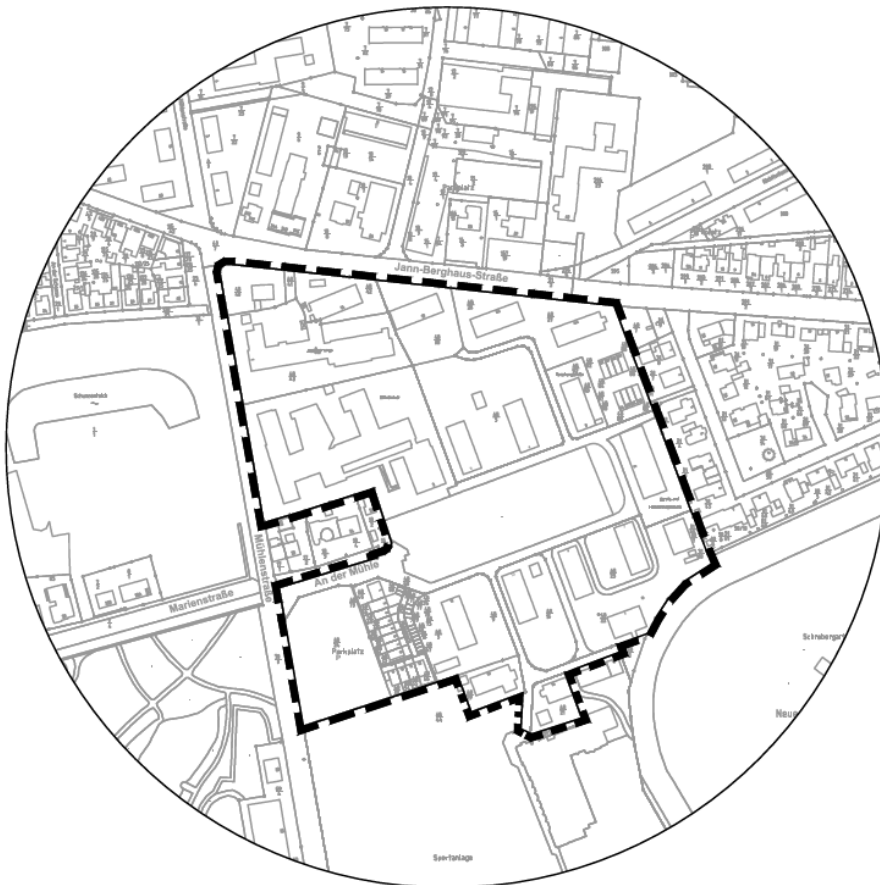
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 30 „Am Kap“, 7. Änderung



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 34 A „Marienstraße“, Neuaufstellung



Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 60 VE „Gartenstadt“, Neuaufstellung



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 61 „An der Mühle“, Neuaufstellung

Norderney, den 25.11.2019

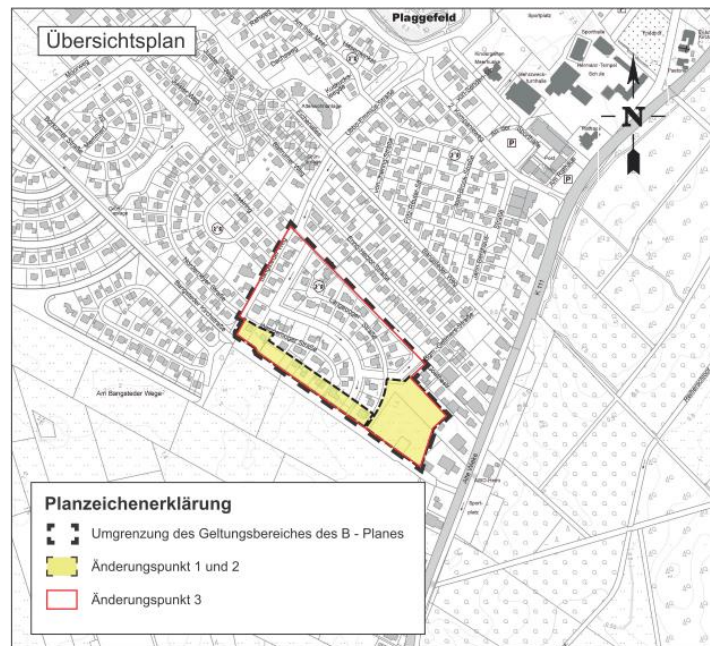
Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

**Bekanntmachung
der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0319
der Gemeinde Ihlow**

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 19.09.2019 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0319 mit den örtlichen Bauvorschriften nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ihlow, den 26.11.2019

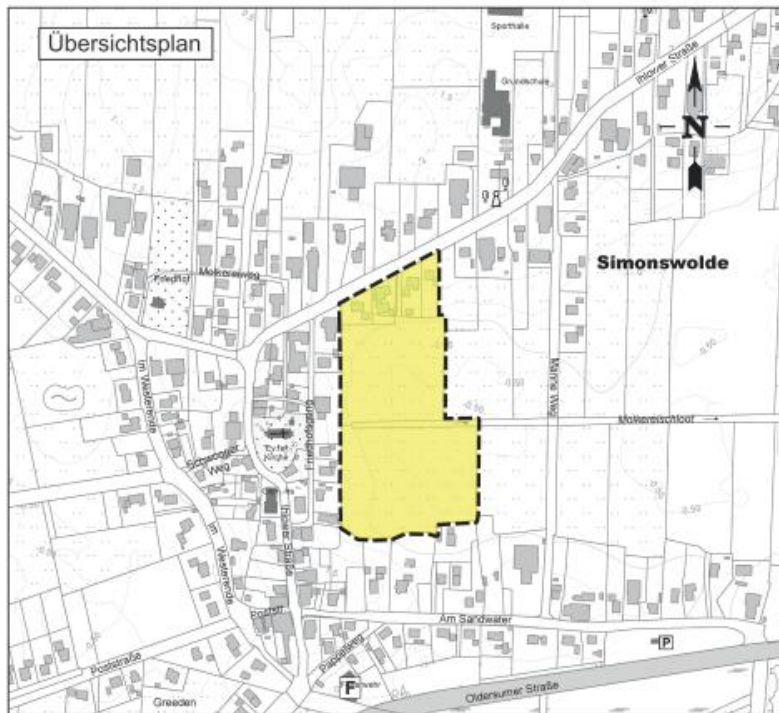
Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

**Bekanntmachung
der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1010
der Gemeinde Ihlow**

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 19.09.2019 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1010 mit den örtlichen Bauvorschriften nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den örtlichen Bauvorschriften und den RAL-Farben nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ihlow, den 26.11.2019

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

**Bekanntmachung der Gemeinde Ihlow
Bebauungsplan Nr. 0711 „Zum Sandstich“
OT Ostersander**

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 19.09.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan 0711 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10, Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 0711 kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften, Immissionsgutachten der Landwirtschaftskammer, Übersichtskarte zur Wallhecken-kompensation sowie den der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften der in des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ihlow, den 29.11.2019

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags für die Inselgemeinde Juist (Gästebeitragssatzung) vom 14. November 2019

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258) sowie der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 14. November 2019 folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags für die Inselgemeinde Juist beschlossen.

§ 1 Erhebungszweck

(1) Die Inselgemeinde Juist ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung des Aufwands für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen (Tourismuseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Tourismusbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 zählen insbesondere Kosten der Inselgemeinde Juist für:

1. Erlebnisbad mit Sauna
2. Haus des Kurgastes
3. Küstenmuseum
4. Kurorchester
5. Kurparkanlagen
6. Loogster Huus
7. Strand/Promenade
8. TöwerVital (Kurmittelabteilung)
9. Veranstaltungen
10. Seebrücke

(3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll im Jahr 2020 wie folgt gedeckt werden:

- zu 69,9 % durch Gästebeiträge,
- zu 2,9 % durch Tourismusbeiträge,
- zu 18,3 % durch sonstige Deckungsmittel,
- zu 2,5 % durch Kostenanteil der Gemeinde (Anteil der Allgemeinheit),
- zu 6,4 % durch Gemeindeanteil für beitragsfreie und beitragsermäßigte Gäste.

Bei der Ermittlung des Gästebeitrags bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwandes in Höhe von 2,5 % außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrags zu verwenden.

§ 2 Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Kurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm die alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Die Möglichkeit besteht unabhängig davon, ob und wann die Einrichtungen genutzt werden.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht; Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die Gästebeitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Inbesitznahme der Unterkunft nach Maßgabe der Anzahl der gebuchten Übernachtungen, für zusätzliche Übernachtungen mit jeder Zusatzbuchung, andernfalls mit jeder tatsächlich zusätzlich stattgefundenen Übernachtung.

§ 4 Beitragsmaßstab und -satz

- (1) Der Gästebeitrag bemisst sich nach der Dauer des Aufenthalts. Die Dauer des Aufenthalts wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Die Höhe des jeweils gültigen Gästebeitragssatzes ist in der Anlage zur Gästebeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.
- (3) Für die Berechnung des Gästebeitrags sind die Haupt- und Nebensaisonzeiten maßgeblich. Die kalendermäßige Bestimmung der Saisonzeiten erfolgt in der Anlage zur Gästebeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Auf Antrag kann der Gästebeitragspflichtige anstelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrags einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrags liegen 30 Übernachtungen in der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden.

§ 5 Befreiungen

(1) Vom Gästebeitrag sind befreit:

1. Kinder bis einschließlich 5 Jahre,
2. Verwandtenbesuche (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen, Ehepartner, Lebenspartner nach dem LPartG) von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis eines im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmens stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
3. Schwerbehinderte, die einen Grad der Behinderung von 100 % nachweisen,
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
5. Begleitpersonen von Kinder-, Jugend- und Erwachsenengruppen,

je 10 Gruppenteilnehmer bis einschließlich 17 Jahre	1 Begleitperson,
je 15 Gruppenteilnehmer ab 18 Jahre	1 Begleitperson,
6. Segler und Sportbootfahrer, die aus Gründen der Gefahrenabwehr (z.B. Havarie, Sturm) einen Hafen im Erhebungsgebiet anlaufen. Diese Befreiung gilt nur für die Dauer der Gefahrenlage. Die Art und Dauer der Gefahrenlage ist detailliert nachzuweisen.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrags sind von den Berechtigten bei der Anmeldung nachzuweisen.

§ 6 Teilbefreiungen

- (1) Kinder von 6 bis einschließlich 13 Jahre werden mit einem ermäßigten Gästebeitrag nach III. der Anlage zur Gästebeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, herangezogen.
- (2) Geschlossene Gruppen von Schülern, Auszubildenden oder Studenten bis einschließlich 17 Jahre, die in Jugendherbergen, Schullandheimen und herbergsähnlichen Unterkünften untergebracht sind, werden mit einem ermäßigten Gästebeitrag nach IV. der Anlage zur Gästebeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, herangezogen.
- (3) Personen ab 6 Jahre, deren An- und Abreise am selben Kalendertag stattfindet (Tagesgäste) werden mit einem ermäßigten Gästebeitrag nach V. der Anlage zur Gästebeitragssatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, herangezogen.
- (4) Die Voraussetzungen für eine Teilbefreiung sind bei der Anmeldung geltend zu machen.

§ 7 Beitragserhebung/Fälligkeit

- (1) Der Gästebeitrag ist spätestens am Abreisetag vom Gästebeitragspflichtigen bei der Inselgemeinde Juist zu zahlen, soweit nicht eine Vorauszahlung geleistet wird oder die Einziehung per Lastschriftverfahren erfolgt. Gästebeitragspflichtige haben erhebliche Sachverhalte für Befreiungs- und Ermäßigungsgründe auf Verlangen zu erteilen.
- (2) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästebeitragskarte/Jahresgästebeitragskarte in Form einer elektronisch lesbaren und für Kassengeräte geeigneten Karte mit einer Quittung ausgegeben, die den Tag der Ankunft als auch den Tag der voraussichtlichen Abreise des Gästebeitragspflichtigen enthält. Die Gästebeitragskarten werden von der Inselgemeinde Juist oder der von ihr beauftragten Stelle mit der Anreise ausgehändigt. Die Entrichtung des Gästebeitrags kann während des Aufenthalts im Erhebungsgebiet erfolgen, ist jedoch spätestens bei der Abreise mit der Rückgabe der Gästekarte nachzuweisen.

- (3) Jeder Gästebeitragspflichtige hat der Inselgemeinde Juist die zur Feststellung eines für die Gästebeitrags'erhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe (soweit diese vorliegen)) auf Verlangen zu erteilen.
- (4) Der Jahresgästebeitrag wird über eine personalisierte Jahresgästebeitragskarte abgerechnet. Dies kann entweder über die einmalige Zahlung des Jahresgästebeitrags erfolgen oder über das Anrechnen einzelner gezahlter und ausschließlich auf der Jahresgästebeitragskarte gebuchter Aufenthaltszeiträume. Nachweise über bereits gezahlte Gästebeiträge im Kalenderjahr durch Vorlage von Zahlungsbelegen werden nicht berücksichtigt. Jahresgästebeitragskarten werden nur mit Lichtbild sowie Vor- und Nachnamen des Gästebeitragspflichtigen ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Gästebeitragspflichtigen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Gästebeitragskarte/Jahresgästebeitragskarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Unberechtigte ausgeschlossen ist. Die Gästebeitragskarte/Jahresgästebeitragskarte ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästebeitragskarte/Jahresgästebeitragskarte eingezogen.
- (6) Wer die Entrichtung des Gästebeitrags nicht durch Vorlage der Gästebeitragskarte/Jahresgästebeitragskarte bei Abreise nachweist oder nicht auf andere Weise glaubhaft macht, hat den Gästebeitrag nachzuentrichten. Kann der Gästebeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen oder auch nicht glaubhaft machen wird der Jahresgästebeitrag erhoben.
- (7) Für verloren gegangene Jahresgästebeitragskarten oder Verwandtenkarten wird gegen Kostenersatz von 5,00 € eine Ersatzgästekarte ausgestellt.
- (8) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Inselgemeinde Juist an den Gästebeitragspflichtigen und im Haftungsfall nach § 8 Abs. 5 dieser Satzung an die Verpflichteten gemäß § 8 Abs. 1 bis 4 halten.

§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Personen, die im Erhebungsgebiet andere Personen beherbergen, anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder Bootsliegplätze zur vorübergehenden Nutzung überlassen, werden zur Mitwirkung nach Abs. 2 verpflichtet.
- (2) Jeder Wohnungsgeber ist – sofern der Gästebeitragspflichtige keine gültige Gästebeitragskarte besitzt – verpflichtet, gästebeitragspflichtige Ortsfremde binnen 24 Stunden oder am ersten Werktag nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet bei der Inselgemeinde Juist unter Angabe des An- und Abreisetages anzumelden. Der Wohnungsgeber hat auch eine Verlängerung des Aufenthalts binnen 24 Stunden anzuzeigen. In obigen Fällen der Anmeldepflicht und falls das Kassensystem zur Abrechnung des Gästebeitrags, insbesondere aufgrund technischen Defekts nicht verwendet werden kann, hat der Wohnungsgeber den Gästebeitrag einzuziehen und an die Inselgemeinde Juist abzuliefern. Als Wohnungsgeber gelten nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NKAG auch die Betreiber von Campingplätzen und von Bootsliegplätzen. Alle Wohnungsgeber haben eine Kopie der Gästebeitragssatzung ihren Gästen durch Aushang bekannt zu machen.
- (3) Reedereien und Betreiber von Fluglinien, die geschäftsmäßig Passagiere in das Erhebungsgebiet befördern, sowie Betreiber von Verkehrslandeplätzen sind ermächtigt und verpflichtet im Namen der Inselgemeinde Juist Gästebeitragszahlungen entgegen zu nehmen und an die Inselgemeinde Juist abzuführen, es sei denn, zwischen den jeweiligen Reedereien oder Betreibern sind entsprechende Verträge mit der Inselgemeinde Juist abgeschlossen worden.

- (4) Soweit Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritten neben ihnen verpflichtet, die Pflichten nach Absatz 2 und 3 zu erfüllen. Die Beauftragenden haben die Inselgemeinde Juist zu unterrichten, wenn und welche Dritte sie beauftragt haben.
- (5) In den Fällen der Abs. 1 bis 4 haften die Verpflichteten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Gästebeitrags an die Inselgemeinde Juist.

§ 9 Rückzahlungen von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des Aufenthalts wird der nach Übernachtungen berechnete und zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber oder den Wohnungsgeber. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Inselgemeinde Juist gemäß Artikel 6 Abs. 1 e), Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der §§ 3 bis 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und § 11 NKAG i. V. m. den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Inselgemeinde Juist darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgversprechend ist, Daten beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (2) Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Kapitel 4 der DSGVO zu treffen, insbes. nach Artikel 25 und 32 DSGVO.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 7 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gästebeitragssatzung vom 13. Dezember 2017 außer Kraft.

Juist, den 14. November 2019

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Dr. Goerges

**Anlage zur Satzung
über die Erhebung eines Gästebeitrags
für die Inselgemeinde Juist
(Gästebeitragssatzung)
vom 14. November 2019**

I. Für die Berechnung des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrags gilt als:

- Hauptsaison, die Zeit vom 01. April bis 31. Oktober und 26. Dezember bis 05. Januar
- Nebensaison, die Zeit vom 06. Januar bis 31. März und 01. November bis 25. Dezember

Die beitragsfreien Zeiträume (variabel) richten sich nach der Schließung des Erlebnisbades wegen Wartungsarbeiten.

II. Der Gästebeitrag für Personen ab 14 Jahren beträgt:

- in der Hauptsaison 3,90 €
- in der Nebensaison 2,50 €

III. Der ermäßigte Gästebeitrag für Kinder von 6 bis einschließlich 13 Jahren gemäß § 6 Abs. 1 der Gästebeitragssatzung beträgt pro Tag:

- in der Hauptsaison 1,95 €
- in der Nebensaison 1,25 €

IV. Der ermäßigte Gästebeitrag für geschlossene Gruppen gemäß § 6 Abs. 2 der Gästebeitragssatzung beträgt pro Tag:

Für Gruppenmitglieder von 14 bis einschließlich 17 Jahren

- in der Hauptsaison 1,95 €
- in der Nebensaison 1,25 €

Für Gruppenmitglieder von 6 bis einschließlich 13 Jahren

- in der Hauptsaison 1,00 €
- in der Nebensaison 0,60 €

V. Der ermäßigte Gästebeitrag für Tagesgäste gemäß § 6 Abs. 3 der Gästebeitragssatzung beträgt pro Aufenthalt:

Für Tagesgäste ab 14 Jahren

- in der Hauptsaison 1,95 €
- in der Nebensaison 1,25 €

Für Tagesgäste von 6 bis einschließlich 13 Jahren

- in der Hauptsaison 1,00 €
- in der Nebensaison 0,60 €

VI. Der Jahresgästebeitrag gemäß § 4 Abs. 4 der Gästebeitragssatzung beträgt:

- Für Personen ab 14 Jahre 117,00 €
- Für Kinder von 6 bis einschließlich 13 Jahren 58,50 €

**2. Nachtrag zur
Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags
für die Inselgemeinde Juist vom 13. Dezember 2017 (Tourismusbeitragssatzung)
vom 14. November 2019**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258) sowie der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 14. November 2019 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist vom 13. Dezember 2017 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 01. August 2018 beschlossen.

I.

§ 1 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) Förderung des Tourismus:
 - zu 46,6 % durch Tourismusbeiträge,
 - zu 48,2 % durch sonstige Entgelte,
 - zu 5,2 % durch öffentlichen Anteil (10% abzgl. anteiliger Deckungsmittel);
- b) Einrichtungen, die dem Tourismus dienen:
 - zu 69,9 % durch Gästebeiträge,
 - zu 2,9 % durch Tourismusbeiträge,
 - zu 18,3 % durch sonstige Deckungsmittel,
 - zu 2,5 % durch Kostenanteil der Gemeinde (Anteil der Allgemeinheit),
 - zu 6,4 % durch Gemeindeanteil für beitragsfreie und beitragsermäßigte Gäste.

II.

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Artikel 6 Abs. 1 e), Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der §§ 3 bis 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes erhoben und verarbeitet. Zu diesem Zweck können gemäß § 93 Abgabenordnung (AO) auch Auskünfte bei nicht am Verfahren Beteiligten eingeholt werden. Die Gemeinde darf insoweit generell, abgesehen von den in Absatz 2 für den Fall fehlender Mitwirkung der Pflichtigen bezeichneten Maßnahmen, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens erfolgen. Die Daten dürfen gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) auch zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens verarbeitet werden, das den gleichen Abgabepflichtigen betrifft. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Kapitel 4 der DSGVO zu treffen, insbes. nach Art. 25 und 32 DSGVO.

III.

Die „Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist (Tourismusbeitragssatzung)“ erhält die diesem Nachtrag als Anlage beigefügte Fassung.

IV.

Inkrafttreten:

Dieser Nachtrag tritt ab 01. Januar 2020 in Kraft.

Juist, den 14. November 2019

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Dr. Goerges

**Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die
Inselgemeinde Juist (Tourismusbeitragssatzung)**

<u>BA-Nr.</u> 1	<u>Betriebsartenbezeichnung</u> 2	<u>Vorteils- satz</u> 3	<u>Gewinn- satz</u> 4
A.	<u>Unterkunft</u>		
A01	Hotel/Pension m. Halb- oder Vollpension	95%	9%
A02	Hotel garni/Pension m. Frühst.	95%	11%
A03	- entfällt -		
A04	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Umsatz bis 30 T€	100%	19%
A05	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Umsatz über 30 T€	100%	15%
A06	Jugendherberge, Erholungsheim	100%	3%
A07	Kur-/Rehaklinik	100%	1%
A08	sonstige Unterkunftsgewährung an wechselnde Gäste	100%	10%
B.	<u>Gastronomie</u>		
B01	Restaurants	90%	8%
B02	Cafés, Eisdielen, Bistros	90%	9%
B03	Schankwirtschaften	80%	10%
B04	Imbisshallen (auch Stehpizzerien etc.)	80%	12%
B05	Bars, Tanz-, Vergnügungslokale	90%	7%
B06	sonstige Gastronomiebetriebe	90%	9%
C.	<u>Einzelhandel mit überwieg. unmittelb. Vorteil</u>		
CA	<u>Einzelhandel m. Nahrungs- u. Genussmitteln:</u>		
CA01	Bäckereien, Konditoreien, Backwaren-Eh.	75%	7%
CA02	Fleischereien, Fleischwaren-Eh.; Fische, Fischerzeugnisse	75%	6%
CA03	Getränke	75%	4%
CA04	Obst, Gemüse	75%	6%
CA05	Reformwaren, Bio-Lebensmittel	75%	4%
CA06	Süßwaren, Kaffee, Tee (einschl. Zubehör), Spirituosen, reisegebietspezifische Spezialitäten	75%	5%
CA07	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs-/Genussmittel	75%	4%
CA08	sonstiger Einzelhandel m. Nahrungs- u. Genussmitteln	75%	5%
CB	<u>Einzelhandel mit sonstigen Waren:</u>		
CB01	Apotheken	60%	5%
CB02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren	75%	6%
CB03	Bücher, Schreib- und Papierwaren (einschließl. ggf. Nebensortiment Ansichtskarten, Kleinspielzeug, Deko-Artikel etc.)	75%	5%
CB04	Drogerien, Parfümerien	75%	5%
CB05	Fahrrad-/zubehörhandel und -reparatur	75%	7%
CB06	Foto/Optik einschließl. Handys u. Zubehör sowie branchentyp. Nebensortiment Fotokarten, Bildbände etc.	75%	6%
CB07	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Artikel, Glas-, Keramik-, Holzschnitzwaren, Souvenirs	75%	7%
CB08	Haushaltsgegenstände, Elektrogeräte (einschließl. ggf. Nebensortim. Handys u. Zubehör)	75%	5%
CB09	Heim-, Haustextilien, Kurzwaren, Handarbeitswaren	75%	6%
CB10	Kunstgegenstände (auch selbst gefertigte), Antiquitäten	75%	8%
CB11	Möbel, Einrichtungsgegenstände	75%	4%
CB12	Unterhaltungselektronik einschließl. Handys u. Zubehör, Ton-, Bildträger	75%	8%
CB13	Schmuck-, Uhren, Edelsteine	75%	9%

**Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die
Inselgemeinde Juist (Tourismusbeitragssatzung)**

<u>BA-Nr.</u> 1	<u>Betriebsartenbezeichnung</u> 2	<u>Vorteils- satz</u> 3	<u>Gewinn- satz</u> 4
CB14	Sport- und Spielwaren	75%	4%
CB15	Tabakwaren, Zeitschriften (einschließl. ggf. Zusatzsortim. Spirituosen, vgl. CA06)	75%	3%
CB16	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung nicht Nahrungsmittel	75%	5%
CB17	sonstiger Einzelhandel m. überwieg. unmittelb. Vorteil	75%	6%
D.	<u>Freizeit/Unterhaltung</u>		
D01	Ausstellungen, Museen, Messen	100%	2%
D02	Bootsliegeplatz-Vermietung	100%	1%
D03	Bücherei, Leihbücherei, Videothek	80%	8%
D04	Fahrrad-, Kinderkarren-, Freizeit- u. Sportgerätevermietung (sofern nicht mit D08)	100%	22%
D05	Reitpferde-/Pony-Vermietung (auch Führreiten)	100%	11%
D06	Schwimmbäder, Spaßbäder	90%	1%
D07	Spielautomatenbetrieb	80%	10%
D08	Sportschulen (z.B. Segel-, Windsurfing usw.), incl. evtl. Geräteverleih u. -verkauf	100%	17%
D09	Spiel- u. Sporteinrichtungen (Trampolin, Bungee, Hüpfburg, Minigolfplatz etc.)	100%	4%
D10	Strandkorb-/zelt Vermietung	100%	9%
D11	Theater (auch Film-, Puppentheater, Vortragsveranstaltungen)	90%	4%
D12	Watt-/Insel-/Fremdenführer	100%	28%
D13	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen (wie z.B. Mal-, Töpferkurse, sonstige Anleitung für eigenkünstl. Betätigung und Freizeitgestaltung)	100%	9%
E.	<u>Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil:</u>		
EA.	<u>Gesundheitswesen u. Körperpflege:</u>		
EA01	Arztpraxen, alle Fachrichtungen (außer Zahn- u. Veterinärmed.)	20%	28%
EA02	Badearztstätigkeit (gesondert, neben A01)	80%	28%
EA03	Fitness-, Wellness- u. Gesundheitsberatung	80%	23%
EA04	Friseursalons	60%	14%
EA05	Heilpraxen	50%	28%
EA06	Kosmetik-, Hand-, Fußpflege-, Wellnessmassagepraxis	60%	19%
EA07	Kurmittelhäuser	100%	20%
EA08	Physiotherapie-, medizin. Massage-, Bäderpraxis	80%	20%
EA09	Saunabetriebe, Sonnenstudios	90%	6%
EA10	Tierarztpraxen	10%	18%
EA11	Zahnarztpraxen	10%	18%
EA12	sonstige Betriebe zur Gesundheits- und Körperpflege	60%	20%
EB.	<u>sonstige:</u>		
EB01	Gepäckbeförderung für Gäste (nicht: allg. Güterbeförderung, vgl. FA08)	100%	17%
EB02	Luftverkehrsunternehmen	80%	5%
EB03	Personenbeförderung im Landverkehr	80%	19%
EB04	Post-/Paketbeförderungsannahme	60%	10%
EB05	Reisebüro	90%	9%
EB06	Schiffahrt, Ausflugs-	100%	6%
EB07	Schiffahrt, Linien-	90%	6%

**Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die
Inselgemeinde Juist (Tourismusbeitragssatzung)**

<u>BA-Nr.</u> 1	<u>Betriebsartenbezeichnung</u> 2	<u>Vorteils- satz</u> 3	<u>Gewinn- satz</u> 4
EB08	sonstige Dienstleistung mit überwieg. unmittelb. Vorteil (z.B. Eventagentur, Internet-Café, Lottoannahme usw.)	80%	10%
F.	<u>Zulieferung:</u>		
FA.	<u>Waren, Stoffe, Infrastruktur</u>		
FA01	Bau- und Heimwerkerbedarf, Anstrichmittel, Tapeten, Fußbodenbeläge,	60%	2%
FA02	Blumen-/Pflanzenhandel	60%	8%
FA03	Brennstoffhandel	50%	2%
FA04	Computer-Hard- u. Software-, Büromaschinenhandel	60%	7%
FA05	Druckerei, Verlag	80%	7%
FA06	Entsorgungsunternehmen	70%	8%
FA07	Großhandel m. Waren der obigen Betriebsarten-Gruppe C	70%	3%
FA08	Güterbeförderung (Land- oder Schiffsverkehr)	70%	10%
FA09	Schlüsseldienst	80%	14%
FA10	- entfällt -	60%	
FA11	Vermietung/Verpachtung oder sonstige Gebrauchsüberlassung von Immobilien an Betriebe der obigen Gruppen A bis E	Vorteilssatz der Betriebsart des jeweiligen Nutzungsberechtigten	25%
FA12	(zusammengeführt mit FA11)		
FA13	(zusammengeführt mit FA11)		
FA14	(zusammengeführt mit FA11)		
FA15	Versorgungsunternehmen (Energie-, Wasser-)	70%	3%
FA16	sonstige Warenezulieferung oder Infrastrukturleistung	70%	8%
FB.	<u>Bauwirtschaft:</u>		
FB01	Architektur-, Ingenieurbüros	60%	26%
FB02	Bauunternehmen	60%	10%
FB03	Dachdeckerei	60%	8%
FB04	Elektroinstallation	60%	10%
FB05	Fliesen- und Plattenlegerei	60%	15%
FB06	Gartenbau/-pflege	60%	9%
FB07	Glaserei	60%	10%
FB08	Heizungs-, Gas-, Wasserinstallation, Klempnerei	60%	9%
FB09	Maler, Lackierer	60%	14%
FB10	Metallwarenherstellung, Schlosserei, Schmiede, Schweißerei	60%	9%
FB11	Raumausstattung	60%	12%
FB12	Tischlerei	60%	10%
FB13	Verputzerei, Gipserei, Stuckateur	60%	13%
FB14	Zimmerei, Ingenieurholzbau	60%	8%
FB15	sonstige Bauwirtschaftsbetriebe	60%	11%
FC.	<u>Dienstleistungen:</u>		
FC01	EDV-/IT-Dienstleistungen, Webdesign	60%	17%
FC02	Fotografen	70%	18%
FC03	Gebäudereinigung	70%	14%
FC04	Geld- und Kreditinstitute	70%	11%
FC05	Handelsvermittlung/-vertretung von Waren der obigen Betriebsarten-Gruppe C	75%	18%
FC06	Hausmeisterdienste, techn. Immobilienbetreuung (einschließ. Gartenpflege)	70%	21%
FC07	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	70%	22%
FC08	Mietvermittlung, Verwaltung von Ferienwohnobjekten	100%	17%
FC09	Rechtsanwalts-, Notarkanzlei	50%	29%
FC10	Reinigung, Wäscherei, Heißmangel	80%	11%
FC11	Schornsteinreinigung	70%	22%
FC12	Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	60%	22%
FC13	Unternehmens-, Finanzberatung	60%	18%
FC14	Versicherungsvermittlung, -agentur	50%	33%
FC15	Werbeagentur	70%	15%
FC16	sonstige Dienstleistung mit überwieg. mittelb. Vorteil (z.B. Buchführung, Übersetzung, Schreibarbeiten, Büroorganisation usw.)	70%	19%

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Südbrookmerland

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 19. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Südbrookmerland erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table-Dance, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I 2002 S. 2730, 2003 I S. 476), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 2149) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgaräten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;

3. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßen- und Weihnachtsfesten oder ähnlichen Festen;
6. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betreibern durchgeführt werden.

§ 3 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.
2. Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i.S. von § 1 Nr. 5 und 6 diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
3. Steuerschuldner sind auch
 - a) die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S. von § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 - b) die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer des Spielgerätes i.S. von § 1 Nr. 5 und 6;
 - c) die Besitzerin / der Besitzer der Räume und Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
4. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2b NKAG.

§ 4 Erhebungsformen

1. Die Steuer wird erhoben als
 - Kartensteuer
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche
 - Steuer nach der Roheinnahme
 - Spielgerätesteuern.

2. Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranstaltung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.
3. Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
4. Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
5. Als Spielgerätesteuern wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 mit Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
2. Die Steuerpflicht endet in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Spielgerät im Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland endgültig außer Betrieb genommen wird, jedoch frühestens mit dem Tag der Mitteilung an die Gemeinde Südbrookmerland, dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde.

§ 6 Bemessungsgrundlage

1. Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder nicht auf der Karte angegeben ist.
2. Entgelt i.S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz. Sind diese nicht konkret beziffert oder zu ermitteln, so sind sie nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
3. Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
4. Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
5. Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.

6. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulations-sicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld, zuzüglich Fehlbeträge.
7. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele, usw.
8. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl und Art der Spielgeräte Bemessungsgrundlage.
9. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
10. Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

1. Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	10 v. H.
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 bis 4	20 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

2. Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	0,50 €
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 bis 4	1,00 €

pro Veranstaltung für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche.

3. Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses.

4. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät

a) die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und e)	30,00 €
b) die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und e)	20,00 €
c) bei denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort	500,00 €

- | | |
|--|----------|
| d) Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmärken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können | 150,00 € |
| e) mit elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 €. |

§ 8 Erhebungszeitraum

1. Bei Veranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 1 bis 4 ist der Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
2. Bei Geräten im Sinne von § 1 Nr. 5 und 6 ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr.
3. Die Gemeinde Südbrookmerland kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

1. Der Steuerschuldner (§ 3) hat – sofern eine Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 erfolgt – innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Südbrookmerland vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
2. In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer für das jeweilige Kalenderjahr selbst zu ermitteln und jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres eine jährliche Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Südbrookmerland vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
3. Auf die zu erwartende Steuer nach Abs. 2 sind monatliche Vorauszahlungen von 1/12 jeweils zum 15. des Monats auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses zu leisten. Die Gemeinde Südbrookmerland kann auf schriftlichen Antrag oder auf Grund eigener Feststellungen die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, wenn sich für den laufenden Besteuerungszeitraum voraussichtlich Abweichungen von mehr als 25 v.H. ergeben werden. Die Abweichungen sind durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Wenn kein Vorjahresergebnis bekannt ist, errechnet sich die monatliche Vorauszahlung auf der Grundlage der Einspielergebnisse der ersten 3 Monate ab Aufstellung des Spielgerätes.
4. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Abs. 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum in Kopie beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Aufstellort,
- Gerätenummer,
- Gerätename,
- Zulassungsnummer,
- fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks,
- Datum der letzten Kassierung,
- elektronisch gezählte Kasse,
- Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

5. Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates / Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat / Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
6. Die Steuerfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
7. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde Südbrookmerland die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
8. Die Gemeinde Südbrookmerland kann Ausnahmen von den obigen Regelungen zulassen.

§ 11 Fälligkeit

Der festgesetzte Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Die für den Besteuerungszeitraum als Vorauszahlung erhobene Steuer wird auf die Steuerschuld für diesen Zeitraum angerechnet. Waren die Vorauszahlungen höher als der im Bescheid festgesetzte Betrag, erfolgt ein Ausgleich durch Aufrechnung oder Erstattung.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

1. Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
2. Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
3. Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates / Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden. Andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes nach § 1 Nr. 5 und 6 im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

4. Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 3 bei der Gemeinde Südbrookmerland spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
5. Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde Südbrookmerland eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
6. Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten

1. Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
2. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgelt erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen / Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Südbrookmerland auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Südbrookmerland vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde Südbrookmerland genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
4. Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde Südbrookmerland auf Verlangen vorzulegen.
5. Die Gemeinde Südbrookmerland kann Ausnahmen von den obigen Regelungen zulassen.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Südbrookmerland kann die Leistung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

1. Die Gemeinde Südbrookmerland ist berechtigt, auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
2. Die Gemeinde Südbrookmerland ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
3. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Südbrookmerland Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Datenverarbeitung

1. Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Südbrookmerland gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Südbrookmerland erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
2. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,
 2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderung von bzw. bei Spielgeräten nicht unverzüglich anzeigt,
 3. entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht bis zu 10 Werktagen vor Beginn anzeigt,
 4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt,
 5. entgegen § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Südbrookmerland nicht zur Genehmigung vorgelegt hat,
 6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01. Januar 2020 in Kraft und ersetzt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Südbrookmerland vom 12. September 2019.

Südbrookmerland, den 19. November 2019

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Friedrich Süßen

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Norden-Ost**

In dem Flurbereinigungsverfahren **Norden-Ost**, Landkreis Aurich, werden hiermit die Beteiligten gemäß § 60 i. V. m. § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), zur **Bekanntgabe des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan** und zur **Anhörung** geladen.

Die **Bekanntgabe und Anhörung** finden statt am

**Montag, dem 16.12.2019, um 11:00 Uhr in dem
Behördenhaus Aurich, Zimmer 234 (Aula), Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich.**

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan können gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen. Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben.

Der Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan wird den Teilnehmern (Eigentümern und Erbbauberechtigten) sowie den Nebenbeteiligten (wie Pächtern und andere Inhaber von Rechten an Grundstücken) in einem Auskunftstermin am Montag, dem 16.12.2019, in der Zeit von 10:30 Uhr bis 11:00 Uhr im Behördenhaus Aurich, Zimmer 234, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, erläutert.

Je eine Ausfertigung des textlichen Teils des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan liegt ab dem 29.11.2019 bei der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden, bei der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow und bei der Gemeinde Dornum, Schatthausen Straße 9, 26553 Dornum während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Hinweise:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 26.11.2019

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage
i.V. Meyer

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.